

VEREINSSTATUT

"Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens"

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Kirchgemeinden zu fördern und sie gemeinschaftlich zu vertreten, insbesondere durch

- a) Beratung gemeinsamer Anliegen, Erfahrungsaustausch und Ausarbeitung von Empfehlungen an die Mitglieder
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen der Kirchgemeinden gegenüber den kantonalen Behörden und gegenüber dem Bistum
- c) Zusammenarbeit mit dem Dekanat, vorab bei der Schaffung und Koordination regionaler Dienste
- d) Mitwirkung in kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien in der Schweiz
- e) Zusammenarbeit mit anderen Kirchen

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht den Kirchgemeinden Appenzell, Gonten, Brülisau, Schwende, Haslen, Eggerstanden und Oberegg offen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5 Delegiertenversammlung

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die einzelnen Kirchenverwaltungen gewählt.

Jeder Kirchenrat wählt drei Delegierte.

Art. 6

b) Aufgaben

Die Delegiertenversammlung tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens alle zwei Jahre, zusammen und hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der einzelnen Kirchenverwaltungen
- b) Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d) Verabschiedung von Vorstößen oder Vernehmlassungen gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden
- e) Beratung und Empfehlung über die Organisation regionaler kirchlicher Dienste
- f) Beschlussfassung über den Beitritt zu kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien
- g) Genehmigung der Rechnung.

Art. 7 Finanzen

- a) Die Delegiertenversammlung legt den jährlichen Vereinsbeitrag fest.
- b) Weitere Finanzbeschlüsse gelten als Empfehlungen an die Kirchenverwaltungen.

Art. 8 Vorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der angeschlossenen Kirchgemeinden. Ist darin kein Seelsorger vertreten, sind die Innerrhoder Seelsorger berechtigt, als zusätzliches Mitglied einen solchen aus ihrer Mitte zu wählen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9

b) Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- c) Bestellung von Delegationen und Vertretungen
- d) Empfehlungen über alle Gegenstände, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Kontrollstelle von zwei Mitgliedern.

Die Kontrollstelle hat vor jeder Rechnungsablage das Rechnungswesen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Art. 11 Verhältnis zum Dekanat

Der Vorstand erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Dekanat Appenzell und insbesondere mit den Innerrhoder Seelsorgern.

Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung regionaler kirchlicher Dienste und Stellen mit.

Die Zuständigkeit der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien bleiben gewahrt.

Art. 12 Gründung und Auflösung

Der Verein gilt als gegründet, wenn er wenigstens fünf Mitglieder zählt.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als vier Mitglieder angehören.

Dieses Statut wurde an der Versammlung der Delegierten aller katholischen Kirchgemeinden Innerrhodens vom 14.3.1983 in Appenzell genehmigt.